

Zusatzbedingungen für Werkzeugbestellungen der Knocks FLUID-Technik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Zusatzbedingungen für Werkzeugbestellungen gelten in Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der Knocks FLUID-Technik GmbH (nachfolgend „Knocks“) für alle zwischen dem Lieferanten und Knocks geschlossenen Verträge, die (auch) die Herstellung von Werkzeugen zum Gegenstand haben. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen gehen die Zusatzbedingungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes der Beauftragung zur Herstellung von Werkzeugen den Einkaufsbedingungen vor.

§ 2 Konstruktion, Qualität und Ausführung

2.1 Die von dem Lieferanten zu fertigenden Werkzeuge müssen die Fertigung für den Serien- und Ersatzteilbedarf zulassen. Konstruktion, Qualität und Ausführung der Werkzeuge sind darauf auszurichten, dass die Fertigung des beabsichtigten Serienteils in wirtschaftlicher Weise gewährleistet wird. Wenn mit dem Werkzeug nicht die gemäß Angebot oder an anderer Stelle benannte Ausbringungsmenge gefertigt werden kann – z.B. aufgrund Werkzeugbruch oder Verschleiß – ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich ein Ersatzwerkzeug anzufertigen.

2.2 Für jedes Werkzeug sind Knocks auf Anforderung das Gewicht anzugeben sowie je zwei Zeichnungen zu überlassen. Die Konstruktion des Werkzeugs muss durch den Lieferanten den Anforderungen von Knocks gemäß – Zeichnung – Datenblatt (sofern vorhanden) – Lastenheft (sofern vorhanden) entsprechen. Auf Verlangen von Knocks legt der Lieferant seine Konstruktionsunterlagen unverzüglich vor. Eine durch Knocks anschließend erteilte Zustimmung zu den Konstruktionsunterlagen bedeutet nicht, dass aus den von dem Lieferanten vorgelegten Konstruktionsunterlagen erkennbare Mängel als vertragsgemäß akzeptiert werden. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Herstellung des Werkzeugs obliegt in diesem Fall weiterhin uneingeschränkt dem Lieferanten.

2.3 Der Lieferant hat Knocks jederzeit unverzüglich Einblick in seine Terminplanung für die Herstellung der Werkzeuge zu geben. In Abständen von längstens vier Wochen hat er Knocks Fortschrittsanzeigen in Form eines schriftlichen Protokolls zu übermitteln.

2.4 Nach Fertigstellung der Werkzeuge sind Knocks Erstmuster mit einem vollständig ausgefülltem Erstmusterprüfbericht vorzustellen. Die Erstmuster müssen allen Anforderungen von Knocks aus Zeichnungen, Lastenheft und Spezifikationen entsprechen.

2.5 Gehen bestellte Erstmuster unvollständig und/oder ohne vollständig ausgefüllten Erstmusterprüfbericht ein, erhält der Lieferant eine Beanstandung, die sich negativ auf seine Qualitätsbewertung auswirkt. Falls kein Erstmusterprüfbericht mitgeliefert wird, erstellt ihn Knocks und belastet den Lieferanten mit den dafür anfallenden Kosten. Werden die Erstmuster aufgrund von Mängeln der Erstmusterung nicht freigegeben, so muss der Lieferant auf seine Kosten neue Erstmuster vorstellen.

§ 3 Auftragsänderungen / vorzeitige Kündigung

3.1 Erklärt Knocks nach Vertragsschluss technische Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche hinsichtlich des bestellten Werkzeugs, die ihrerseits Preisänderungen und/oder Terminverschiebungen nach sich ziehen könnten, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Kostenvoranschlag zu übersenden, der auch verbindliche Angaben zu den aus der Umsetzung folgenden Terminverschiebungen beinhaltet. Sollte der Lieferant nicht zur Umsetzung der geäußerten Wünsche bereit sein, ist auch dies Knocks unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant ist zur Umsetzung der Wünsche erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn Knocks den Kostenvoranschlag freigegeben hat. Führt der Lieferant die Änderungswünsche aus, ohne auf Mehrkosten oder Terminverschiebungen vor Umsetzung gemäß 3.1 S.1 hingewiesen zu haben, bleiben die ursprünglich vereinbarten Liefertermine und Preise verbindlich.

3.2 Knocks ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zur Werkzeugherstellung ohne besonderen Grund zu kündigen. In Bezug auf die Vergütung des Lieferanten gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 4 Vorauszahlungen / Anwartschaftsrecht / Eigentumsübergang

4.1 Knocks ist zur Erbringung von Vorauszahlungen und / oder Abschlagszahlungen nur in dem individualvertraglich vereinbarten Umfang verpflichtet.

4.2 Knocks und der Lieferant sind sich bereits jetzt einig, dass das Eigentum an dem herzustellenden Werkzeug aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der Vergütung für die Herstellung des Werkzeuges (nachfolgend „Herstellungsvergütung“) auf Knocks übergeht. Werkzeuge, deren Herstellungsvergütung auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt wird, gehen aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der definierten Stückzahl von Serienteilen in das Eigentum von Knocks über.

4.3 Die Übergabe des Werkzeugs wird gemäß § 930 BGB dadurch ersetzt, dass der Lieferant bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem er den unmittelbaren Besitz an dem Werkzeug erlangt, den Besitz an dem Werkzeug im Wege der unentgeltlichen Verwahrung für Knocks ausübt.

4.4 Der Lieferant versichert, dass an dem Werkzeug keine Rechte Dritter bestehen und er zur uneingeschränkten Verfügung über das Werkzeug berechtigt ist.

4.5 Der Lieferant ist – jeweils unverzüglich - verpflichtet, das Werkzeug ab Herstellung bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungsvergütung durch Knocks gut sichtbar und dauerhaft als mit einem Anwartschaftsrecht zugunsten von Knocks belastet sowie ab vollständiger Bezahlung der Herstellungsvergütung durch Knocks als Eigentum von Knocks zu kennzeichnen. Die Werkzeuge müssen zudem mit den von Knocks in der Werkzeugbestellung vorgegebenen Werkzeugnummern beschriftet werden. Darüber hinaus ist die Identnummer des herzustellenden Teils unverlierbar am Werkzeug anzubringen. Die Kennzeichnung erfolgt über ein von der Firma Knocks zur Verfügung gestelltes Typenschild.

§ 5 Vertragsstrafe

Kommt der Lieferant mit der Erstmusterlieferung oder der Fertigstellung des Werkzeugs in Verzug, ist er verpflichtet, pro vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Herstellungsvergütung, maximal jedoch in Höhe von 5 % der Herstellungsvergütung an Knocks zu zahlen. Darüber hinaus behält sich Knocks das Recht vor, den ihr durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.

§ 6 Werkzeugverwahrung / Haftung / Versicherung

6.1 Mit Herstellung des Werkzeugs kommt zwischen Knocks und dem Lieferanten ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag zustande. Die Werkzeuge dürfen nicht für Dritte verwendet oder Dritten überlassen oder verpfändet werden. Eingriffe Dritter in Rechte von Knocks müssen unverzüglich angezeigt werden.

6.2 Der Lieferant haftet Knocks für jegliche Beschädigung, Verschlechterung sowie den vollständigen oder teilweisen Verlust der Werkzeuge, es sei denn, er hat dies nicht im Sinne von § 276 BGB zu vertreten. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant hat auf seine Kosten für die Dauer der Überlassung die Werkzeuge in ausreichender Höhe gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Für gemäß 6.2 S. 3 zu versichernde Risiken haftet der Lieferant gegenüber Knocks verschuldensunabhängig. Ein Nachweis der Versicherung muss Knocks auf Verlangen vorgelegt werden.

6.3 Knocks wird die mit Hilfe der herzustellenden Werkzeuge zu fertigenden Liefergegenstände im vertraglich vereinbarten Umfang beim Lieferanten bestellen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich sach- und fachgerecht auszuführen. Wesentliche Änderungen oder Reparaturen an den Werkzeugen sind im Vorfeld mit Knocks abzustimmen. Nach Durchführung derartiger Änderungen / Reparaturen muss eine erneute Bemusterung gegenüber Knocks erfolgen. (QSLK). Knocks ist berechtigt, dem Lieferanten überlassene bzw. von dem Lieferanten für Knocks hergestellte Werkzeuge und Einrichtungen nach vorheriger Absprache jederzeit zu besichtigen.

6.4 Knocks ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge von dem Lieferanten herauszuverlangen. Macht Knocks von diesem Recht Gebrauch, sind die Werkzeuge unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist gegenüber dem Herausgabeanspruch nicht zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, es sei denn, die Forderung des Lieferanten ist gerichtlich festgestellt oder von Knocks anerkannt. Werden Werkzeuge von Knocks herausverlangt, so sind sie Knocks in einwandfreiem überholtem Zustand anzuliefern. Es muss sichergestellt sein, dass die noch verbleibende Restausbringungsmenge in qualitativ einwandfreiem Zustand gefertigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist Knocks berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen bzw. Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 7 Anzeigepflichten im Insolvenz- / Pfändungsfall

Der Lieferant verpflichtet sich, Knocks unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder Dritte in die Werkzeuge Vollstreckungsversuche vornehmen oder androhen.

Der Lieferant wird seine Gläubiger im Falle der Androhung oder Durchführung von Vollstreckungsversuchen in die Werkzeuge und / oder den Insolvenzverwalter im Falle der (auch vorläufigen) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich schriftlich auf die Rechte von Knocks (Anwartschaftsrecht bzw. Eigentum) an den Werkzeugen hinweisen, Knocks Abschriften dieser Schreiben zur Verfügung stellen und Knocks nach besten Kräften bei der Durchsetzung ihrer Rechte an den Werkzeugen unterstützen.

§ 8 Werkzeuglisten

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze mit Werkzeugnummern, sofern vorhanden, mit denen für Knocks Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen muss die Identnummer des Bauteils aufgeführt sein, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Die Werkzeugliste ist bei Ende der Geschäftsbeziehung bzw. bei laufender Geschäftsbeziehung jeweils am Ende eines jeden Jahres Knocks unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.